

1961	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1961	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 61	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung	585
16. 6. 61	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit .....	598

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 20. April 1960  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
über Arbeitslosenversicherung**

Vom 16. Juni 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 20. April 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anwendung des Abkommens regeln; er kann dabei insbesondere bestimmen, welche Bescheinigungen der Arbeitslose zur Glaubhaftmachung seines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe

beschaffen und dem nach dem Abkommen zuständigen Arbeitsamt vorlegen soll. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie das Verfahren für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens regelt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2 mit dem Schlußprotokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano